

# **BVGer D-6272/2009 vom 19. Januar 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6272\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6272_2009)

FR: TAF D-6272/2009 du 19 janvier 2012

IT: TAF D-6272/2009 del 19 gennaio 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, indem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff.).

#### **E. 4.1**

Das BFM erachtete die geltend gemachten Ausreisegründe des Beschwerdeführers als den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist beizupflichten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Den Rechtsmitteleingaben sind diesbezüglich keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die geeignet wären, eine Änderung der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls herbeizuführen.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer machte geltend, Sri Lanka am 2. Dezember 2007 wegen Problemen mit den LTTE, der Armee und Anhängern der EPDP verlassen zu haben.

##### **E. 4.2.1**

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids, wobei erlittene Verfolgung oder begründete Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland ein Hinweis auf weiterbestehende Gefährdung sein kann (vgl. BVGE 2008/4 Nr. 5.4 mit weiteren Hinweisen). Für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft muss zudem zwischen den geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen und der Ausreise aus dem Heimatland ein sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht enger Zusammenhang bestehen (vgl. EMARK 1999 Nr. 7, EMARK 2000 Nr. 2 und EMARK 2003 Nr. 8). Diese Anforderungen sind hinsichtlich der vorgebrachten Probleme mit den LTTE - der Beschwerdeführer sei anfangs 2005 von zwei LTTE-Angehörigen aufgefordert worden, sie finanziell zu unterstützen oder eines seiner Kinder zu den LTTE zu schicken - nicht erfüllt. Das BFM hat diesbezüglich zutreffend festgestellt, dass zwischen diesem singulären Vorkommnis und der erst im Dezember 2007 erfolgten Ausreise des Beschwerdeführers aus Sri Lanka kein zeitlich und sachlich enger Zusammenhang gegeben ist. Im Übrigen kann eine heutige Verfolgung durch die LTTE ausgeschlossen werden, nachdem diese im gesamten Land als zerschlagen gelten. Dieses Vorbringen vermag daher die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen.

##### **E. 4.2.2**

Die geltend gemachten Probleme mit Armeemitgliedern - der Beschwerdeführer habe als (...) beim Passieren militärischer Checkpoints wiederholt Schwierigkeiten gehabt und seine Ehefrau sei von in F. \_\_\_\_\_ stationierten Soldaten belästigt worden - vermögen den Anforderungen an eine asylrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ebenfalls nicht zu genügen. Nach Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der

Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, die ihr gezielt zugefügt worden sind (vgl. EMARK 2005 Nr. 21). Die vorgebrachten Schikanen waren nicht von einer solch hohen Intensität und es lässt sich daraus nicht ableiten, dass dem Beschwerdeführer darüber hinaus mit hoher Wahrscheinlichkeit asylrechtlich relevante Nachteile seitens der Armee gedroht hätten. Der Beschwerdeführer konnte die Strecke von I. \_\_\_\_\_ nach C. \_\_\_\_\_ von anfangs 2005 bis Ende 2007 befahren, ohne dass ihm - abgesehen von den genannten Schwierigkeiten beim Passieren der Checkpoints - etwas passiert ist. Er konnte auch regelmässig per Flugzeug und Zug zu seiner Familie in F. \_\_\_\_\_ reisen und auf dem Luftweg aus Sri Lanka aus- und wieder einreisen, ohne von der Armee in asylrechtlich relevanter Weise behelligt worden zu sein. Die Belästigungen seiner Ehefrau haben nach der Intervention der G. \_\_\_\_\_ ebenfalls aufgehört. Im Übrigen hat sich die Lage in Sri Lanka seit der Beendigung des Bürgerkriegs im Mai 2009 wesentlich verändert und es ist nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit noch im heutigen Zeitpunkt - mehr als vier Jahre nach seiner Ausreise - auf seine Person bezogene, in Zusammenhang mit der vormaligen Tätigkeit als (...) stehende, asylrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen von Seiten Armeemitglieder befürchten müsste. Den Akten lassen sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass er, der sich in seinem Heimatland nicht politisch betätigt habe, im heutigen Zeitpunkt vom Militär beziehungsweise den Sicherheitskräften als politisch oppositionell wahrgenommen respektive als LTTE-Sympathisant gesucht würde, auch wenn seine Kinder, die seit Februar 2007 in J. \_\_\_\_\_ leben, früher gelegentlich Freunde mit Verbindungen zu den LTTE eingeladen hätten.

#### **E. 4.2.3**

Der geltend gemachte Erpressungsversuch seitens privater Dritter - der Beschwerdeführer sei von EPDP-Anhängern im November 2007 zur Zahlung eines Geldbetrages aufgefordert worden, da er um seinen Wohlstand beneidet worden sei, von dem sein Nachbar in F. \_\_\_\_\_ (ebenfalls ein EPDP-Angehöriger) Kenntnis gehabt habe - vermag die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG ebenfalls nicht zu begründen. Der Einwand des Beschwerdeführers in seiner Replik vom 12. Dezember 2011, er sei zur Risikogruppe der wohlhabenden Tamilen zu zählen, denen der sri-lankische Staat keinen genügenden Schutz vor Erpressung oder Entführung gewähre, vermag nicht zu greifen. Bei dem Erpressungsversuch im Jahr 2007 handelte sich um eine aus einem Nachbarschaftsstreit hinaus entstandene, in Bereicherungsabsicht - nicht wegen eines politischen Profils des Beschwerdeführers - begangene gemeinrechtliche Straftat, bezüglich derer dem sri-lankischen Staat nicht von vornherein jeglicher Schutzwille abgesprochen werden kann. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer noch im heutigen Zeitpunkt als reicher Geschäftsmann beziehungsweise als besonders wohlhabende Person wahrgenommen würde. Er habe bei seiner Ausreise alles zurückgelassen und sei nicht mehr im Besitz der vormals nach aussen hin sichtbaren Zeichen des Wohlstands (die beiden Häuser in F. \_\_\_\_\_). Bei der Einreise in die Schweiz verfügte der Beschwerdeführer über keinerlei Barmittel (vgl. A1 S. 2). Gemäss der Fürsorgeabhängigkeitsbestätigung vom 15. September 2009 ist er vielmehr auf die Unterstützung durch die öffentliche Hand angewiesen. Mangels Erwerbstätigkeit dürfte sich dies seither nicht geändert haben. Damit ist nicht davon auszugehen, dass er heute in Sri Lanka wegen offensichtlich erkennbaren Reichtums einem erhöhten Risiko unterliegen würde, Opfer von Erpressungs- oder Entführungsaktionen zu werden.

### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer erfüllt damit die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht, weshalb das Bundesamt das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

### **E. 5**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510).

### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung - Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit - alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748). Gegen eine allfällige Aufhebung dieser vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 AuG). In diesem Verfahren wäre dann der Wegweisungsvollzug vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen.

### **E. 6.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 6.2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht nahm im Urteil BVGE 2008/2 zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Sri Lanka eine Lageanalyse vor. Gemäss der damals festgelegten Praxis war der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz (die Distrikte Kilinochchi, Mannar, Vavuniya, Mullaitivu und Jaffna umfassend) und die Ostprovinz (die Distrikte Trincomalee, Batticaloa und Ampara umfassend) nicht zumutbar. Bei abgewiesenen Asylsuchenden tamilischer Ethnie, die aus dem Grossraum Colombo oder dessen Umgebung stammten und dort über Verwandte oder engere Bekannte verfügten, war grundsätzlich von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in diese Gebiete auszugehen. Bei Tamilen aus den Nord- und Ostprovinzen setzte die Anerkennung einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative im Süden des Landes das Vorliegen besonders begünstigender Faktoren - wie die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes und die Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation

- voraus (vgl. BVGE 2008/2 E. 7.6.1 und 7.6.2 S. 20 ff.).

### **E. 6.2.2**

Im zur Publikation bestimmten Urteil E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 hat das Bundesverwaltungsgericht angesichts der veränderten Lage nach dem Ende des sri-lankischen Bürgerkriegs im Mai 2009 eine erneute Beurteilung vorgenommen. Demzufolge ist seit dem Ende des bewaffneten Konflikts von einer erheblich verbesserten Menschenrechts- und Sicherheitslage auszugehen, wobei sich die Situation nicht in allen Landesteilen gleich präsentiert. In das sogenannte "Vanni-Gebiet" - die Distrikte von Kilinochchi und Mullaitivu und die nördlichen Teile der Distrikte von Mannar und Vavuniya sowie einen schmalen Landstreifen an der Ostküste des Jaffna-Distrikts südlich von Nagarkovil umfassend - ist eine Rückkehr aufgrund der weitgehend zerstörten Infrastruktur und der Verminderung weiterhin unzumutbar. In das übrige Staatsgebiet ist der Wegweisungsvollzug grundsätzlich zumutbar, wobei bei aus der Nordprovinz stammenden Personen - wie dem Beschwerdeführer - wie folgt zu differenzieren ist: Für Personen, die aus der Nordprovinz stammen und dieses Gebiet erst nach Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009 verlassen haben, ist die Rückkehr als grundsätzlich zumutbar zu beurteilen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die betreffende Person auf die gleiche oder gleichwertige Lebens- und Wohnsituation zurückgreifen kann, und dem Wegweisungsvollzug auch anderweitig nichts entgegensteht. Liegt der letzte Aufenthalt der betreffenden Person in der Nordprovinz indessen längere Zeit zurück oder gehen konkrete Umstände aus den Verfahrensakten hervor, dass sich die Lebensumstände seit der Ausreise massgeblich verändert haben könnten, sind die aktuell vorliegenden Lebens- und Wohnverhältnisse sorgfältig abzuklären. Liegen keine begünstigenden Faktoren wie die Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes und die konkrete Möglichkeit der Sicherung des Existenzminimums und der Wohnsituation in der Nordprovinz vor, ist die Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative im übrigen Staatsgebiet, namentlich im Grossraum Colombo, zu prüfen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 13.2.1.2 - 13.3).

### **E. 6.2.3**

Der Beschwerdeführer stammt aus C.\_\_\_\_\_ und liess sich nach der Rückkehr aus E.\_\_\_\_\_ im Jahr 2004 in F.\_\_\_\_\_ nieder. F.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ liegen in der Nordprovinz, ausserhalb des "Vanni-Gebiets". Der Beschwerdeführer ist anfangs Dezember 2007 - mithin lange vor Beendigung des Bürgerkriegs im Mai 2009 - aus Sri Lanka ausgewandert. Eine Rückkehr in die Herkunftsprovinz ist für ihn somit nur zumutbar, wenn er dort nach wie vor über ein tragfähiges Beziehungsnetz, die konkrete Möglichkeit der Sicherung des Existenzminimums und eine gesicherte Wohnsituation verfügt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 13.2.1.2). Solche begünstigenden Faktoren liegen vorliegend nicht vor. Die Eltern des Beschwerdeführers sind verstorben und seine Ehefrau und die Kinder haben Sri Lanka bereits im Februar 2007 in Richtung J.\_\_\_\_\_ verlassen, wo diese offenbar nicht über einen geregelten Aufenthaltsstatus verfügen und zu welchen der Beschwerdeführer heute nur noch gelegentlich telefonischen Kontakt pflegt (vgl. A10 S. 4 F20 und F28). In Sri Lanka leben noch vier Geschwister des Beschwerdeführers: eine Schwester im zum "Vanni-Gebiet" gehörenden R.\_\_\_\_\_, ein Bruder und eine Schwester in der Nähe von F.\_\_\_\_\_ und eine weitere Schwester in H.\_\_\_\_\_. Aufgrund der berufsbedingten langen Landesabwesenheit des Beschwerdeführers von 1989 - 2004 sei der Kontakt zu seinen

Geschwistern indes schon lange nicht mehr eng gewesen. Heute habe er nur noch sporadischen telefonischen Kontakt zu einem der Geschwister, der Schwester in R. \_\_\_\_\_ im "Vanni-Gebiet", die dort zudem in prekären Verhältnissen lebe. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt in dem nicht zum "Vanni-Gebiet" gehörenden Teil der Nordprovinz über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz und eine gesicherte Wohnsituation verfügt, zumal er nicht mehr im Besitz des Hauses in F. \_\_\_\_\_ sei. Eine Rückkehr in die Nordprovinz ist dem Beschwerdeführer deshalb gegenwärtig nicht zuzumuten. Damit bleibt zu prüfen, ob ihm eine Wohnsitznahme im restlichen Staatsgebiet, namentlich in I. \_\_\_\_\_, zuzumuten ist. Dies ist ebenfalls zu verneinen, da auch in I. \_\_\_\_\_ nicht vom Vorliegen begünstigender Faktoren - tragfähiges Beziehungsnetz, gesicherte Wohnsituation, konkrete Möglichkeit der Existenzsicherung - ausgegangen werden kann. Zwar verfügt der Beschwerdeführer dort über eine (Verwandte), die er ab und zu besucht habe, jedoch lassen vereinzelte Besuche nicht auf ein besonders enges und nach wie vor bestehendes soziales Netz schliessen. Der Beschwerdeführer habe während der mittlerweile mehr als vierjährigen Landesabwesenheit keinen Kontakt mehr zu seiner (Verwandten) gepflegt. Zudem dürfte es ihm selbst bei einer anfänglichen Aufnahme durch die (Verwandte) äusserst schwer fallen, sich in I. \_\_\_\_\_ eine neue Existenz aufzubauen, zumal aufgrund seines fortgeschrittenen Alters - er wird nächstens (...) Jahre alt - und fehlender singhalesischer Sprachkenntnisse nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass er in der Lage wäre, innert nützlicher Frist wieder eine Anstellung zu finden.

### **E. 6.3**

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers erweist sich somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt als unzumutbar. Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme sind erfüllt. Umstände im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG, die einer vorläufigen Aufnahme entgegenstehen würden, lassen sich den Akten nicht entnehmen.

### **E. 7**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten insoweit gutzuheissen, als sie den Vollzug der Wegweisung betrifft. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der Verfügung des BFM vom 28. August 2009 sind aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer wegen gegenwärtiger Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 8**

Zufolge Unterliegens im Asyl- und Wegweisungspunkt geht das Bundesverwaltungsgericht von einem hälftigen Durchdringen des Beschwerdeführers aus. Ihm wäre damit grundsätzlich ein entsprechend ermässigtter Anteil der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde jedoch nicht als aussichtslos betrachtet werden konnte und mangels Erwerbstätigkeit nach wie vor von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, ist in Gutheissung des in der Beschwerdeeingabe vom 1. Oktober 2009 gestellten Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG von der Kostenerhebung abzusehen.

### **E. 9**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines teilweise Obsiegens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht

(VGKE, SR 173.320.2) eine praxisgemäss um die Hälfte reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Eine Kostennote wurde bisher nicht zu den Akten gereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann indes verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Vorinstanz eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung von insgesamt Fr. 800.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.